

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Tierzuchtgesetz 2008 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Tierzuchtgesetz 2008 - Bgld. TZG 2008, LGBl. Nr. 19/2009, wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragung im Inhaltsverzeichnis zu § 24 lautet:

„§ 24 Unionsrechtliche Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Zusammenarbeit der Behörden, Veröffentlichung von Daten“

2. Die Eintragung im Inhaltsverzeichnis zu § 25 lautet:

„§ 25 Zwischenstaatliches Vermittlungsverfahren nach dem Recht der Europäischen Union“

3. Im § 1 Abs. 3 wird das Wort „gemeinschaftsrechtlichen“ durch das Wort „unionsrechtlichen“ ersetzt.

4. Im § 2 Z 21 lit. b, § 3 Abs. 1 Z 2 bis 4, § 8 Abs. 2 zweiter Satz, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 1 erster Satz, § 11 Abs. 2 Z 1 lit. a und Z 2, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Z 2 lit. a und Z 4, § 13 Abs. 2 zweiter Satz, § 14 Abs. 4, § 16 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 zweiter Satz, § 17 Abs. 4, § 23 Abs. 2, § 26 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 2 und im Einleitungssatz des § 29 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

5. Im § 11 Abs. 1 Z 2 lit. b wird die Wortfolge „Entscheidung 93/623/EWG“ durch die Wortfolge „Verordnung (EG) Nr. 504/2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden, ABl. Nr. L 149 vom 07.06.2008 S. 3,“ ersetzt.

6. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Vollziehung dieses Gesetzes wird, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Burgenländische Landwirtschaftskammer im übertragenen Wirkungsbereich beauftragt.“

7. Im § 21 Abs. 3 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Burgenländischen Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

8. Die Überschrift zu § 24 lautet:

„§ 24

Unionsrechtliche Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Zusammenarbeit der Behörden, Veröffentlichung von Daten“

9. Im § 24 Abs. 4 wird das Wort „Gemeinschaftsebene“ durch das Wort „Unionsebene“ ersetzt.

10. Dem § 24 werden folgende Abs. 7, 8 und 9 angefügt:

„(7) Die Behörde hat die nach diesem Gesetz anerkannten Zuchtorganisationen im Internet zu veröffentlichen und die Veröffentlichung jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten. Solange es zur Information der übrigen Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit zweckmäßig erscheint, können nicht mehr aktuelle Daten unter Anbringung einer entsprechenden Anmerkung veröffentlicht bleiben. Die Adresse der Internetseiten ist der Europäischen Kommission bekannt zu geben.

(8) Die Veröffentlichung gemäß Abs. 7 hat folgende Angaben zu enthalten:

1. jene gemäß Anhang II Kapitel 2 Abschnitt I und Anhang III der Entscheidung 2009/712/EG vorgesehenen Angaben und
2. die für die Anerkennung zuständige Behörde, die Rasse(n) und den jeweiligen räumlichen Tätigkeitsbereich.

Der Titel der Veröffentlichung ist auch in englischer Sprache anzugeben. Soweit es zur Information der übrigen Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit zweckmäßig erscheint, können auch weitere Daten in englischer Sprache angegeben werden.

(9) Die Behörde kann sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit - insbesondere für eine gemeinsame Veröffentlichung durch mehrere Bundesländer im Internet - zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Abs. 7 und 8 eines Dritten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung bedienen.

11. In der Überschrift zu § 25 wird das Wort „Gemeinschaftsrecht“ durch die Wortfolge „dem Recht der Europäischen Union“ ersetzt.

12. Im § 26 Abs. 1 wird am Ende der Z 16 der Satzpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 17 wird angefügt:

„17. Inhalte der Veröffentlichung der anerkannten Zuchtorganisationen im Internet nach § 24 Abs. 7.“

13. Im § 29 wird am Ende der Z 38 der Satzpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 39 bis 41 werden angefügt:

„39. Richtlinie 2008/73/EG zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 77/504/EWG, 88/407/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/556/EWG, 90/426/EWG, 90/427/EWG, 90/428/EWG, 90/429/EWG, 90/539/EWG, 91/68/EWG, 91/496/EWG, 92/35/EWG, 92/65/EWG, 92/66/EWG, 92/119/EWG, 94/28/EG, 2000/75/EG, der Entscheidung 2000/258/EG sowie der Richtlinien 2001/89/EG, 2002/60/EG und 2005/94/EG, ABl. Nr. L 219 vom 14.08.2008 S. 40;

40. Richtlinie 2009/157/EG über reinrassige Zuchtrinder, ABl. Nr. L 323 vom 10.12.2009 S. 1;

41. Entscheidung 2009/712/EG zur Umsetzung der Richtlinie 2008/73/EG hinsichtlich der Informationsseiten im Internet mit Listen der Einrichtungen und Labors, die von den Mitgliedstaaten gemäß den veterinär- und tierzuchtrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft zugelassen wurden, ABl. Nr. L 247 vom 19.09.2009 S. 13.“

14. Dem § 30 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Eintragungen im Inhaltsverzeichnis zu den §§ 24 und 25, § 1 Abs. 3, § 2 Z 21 lit. b, § 3 Abs. 1 Z 2 bis 4, § 8 Abs. 2 zweiter Satz, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 1 erster Satz, § 11 Abs. 1 Z 2 lit. b, § 11 Abs. 2 Z 1 lit. a und Z 2, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Z 2 lit. a und Z 4, § 13 Abs. 2 zweiter Satz, § 14 Abs. 4, § 16 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 zweiter Satz, § 17 Abs. 4, § 21 Abs. 1 und 3, § 23 Abs. 2, die Überschrift zu § 24, § 24 Abs. 4, 7 bis 9, die Überschrift zu § 25, § 26 Abs. 1 und 2 Z 1 und 2, der Einleitungssatz des § 29 und § 29 Z 39 bis 41 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem und Ziel:

Bisher wurden die anerkannten Zuchtorganisationen von der Europäischen Kommission (EK) auf deren Website aufgrund der Meldungen der Mitgliedstaaten veröffentlicht.

Durch die Erlassung der Richtlinie 2008/73/EG zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich, CELEX Nr. 32008L0073, und der Entscheidung der Kommission 2009/712/EG zur Umsetzung dieser Richtlinie wurde das System der Veröffentlichung geändert.

Da die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2008/73/EG am 1.1.2010 geendet hat, ist deren Inhalt nunmehr umgehend in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Die Europäische Kommission führt bereits wegen nicht zeitgerechter Umsetzung ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich (Nr. 2010/0292 vom 26. Mai 2010).

Die Umsetzungsverpflichtung trifft alle Bundesländer, in denen im Übrigen vergleichbare und auf Basis der Vorschläge einer Länderarbeitsgruppe weitgehend harmonisierte Tierzuchtgesetze gelten. Auch der vorliegende Novellierungsvorschlag beruht auf einem Vorschlag dieser Länderarbeitsgruppe.

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden folgende Ziele verfolgt:

- Unter den Länder abgestimmte und den speziellen Anforderungen im Landestierzuchtgesetz sowie den Anforderungen des Datenschutzgesetzes 2000 gerecht werdende Umsetzung der Richtlinie 2008/73/EG und der Entscheidung 2009/712/EG in der Form, dass nach dem Bgld. TZG 2008 anerkannte Zuchtorganisationen prinzipiell durch die für sie zuständige Tierzuchtbehörde erster Instanz (= Bgld. Landwirtschaftskammer) auf einer Internetseite zu veröffentlichen sind. Diese Behörde kann aber etwa zur gemeinsamen Veröffentlichung der Zuchtorganisationen durch mehrere oder sogar alle Bundesländer einen Dritten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung heranziehen und dadurch kann eine (möglichst) zentrale Veröffentlichung innerhalb von Österreich im Internet erreicht werden.
- Aktualisierung bei den Umsetzungshinweisen des Unionsrechts aufgrund der vorgenommenen Umsetzung bzw. Änderungen im Unionsrecht bei reinrassigen Zuchtrindern, ergänzend auch noch die Anpassung eines Verweises auf die aktuelle unionsrechtliche Regelung zur Identifizierung von Equiden.
- Erweiterung der Zuständigkeiten der Bgld. Landwirtschaftskammer nach dem Bgld. TZG 2008, indem die Bgld. Landwirtschaftskammer zur Tierzuchtbehörde erster Instanz im übertragenen Wirkungsbereich erklärt wird, soweit das Gesetz selbst nicht ausdrücklich eine andere Stelle zur ersten Instanz bestimmt.
- Redaktionelle Anpassungen bedingt durch die vorgenommenen inhaltlichen Änderungen und durch den Vertrag von Lissabon.

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers für den Bereich der Tierzucht ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, wonach eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Bundesländer verbleibt, sofern sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

Kosten:

Bei den in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen handelt es sich dem Grunde nach um Umsetzungsverpflichtungen aus dem Unionsrecht. Der vorliegende Entwurf geht im Bereich der Veröffentlichung von Zuchtorganisationen durch die zusätzlich vorgesehene Angabe des räumlichen Tätigkeitsbereiches je Rasse und der Anerkennungsbehörde nur geringfügig über den unbedingt erforderlichen Anpassungsbedarf hinaus. Dies ist damit zu begründen, dass einerseits aufgrund der Bundesstaatsstruktur und andererseits aufgrund der ausschließlichen Länderkompetenz in Angelegenheiten der Tierzucht dem räumlichen Tätigkeitsbereich aber auch der für die jeweilige Zuchtorganisation verantwortlichen Behörde bei Fragen der Zurechnung und im Falle von Auskunftsbegehren entsprechende Bedeutung zukommt. Diesem Aspekt kommt insbesondere dann besondere Bedeutung zu, wenn ein Dritter für die Veröffentlichung der anerkannten Zuchtorganisationen herangezogen wird.

Da die Landwirtschaftskammer gleichsam als eine einzige „Zentralbehörde“ für das ganze Bundesland für das Anerkennungsverfahren, die Änderung und den Widerruf der Anerkennung von Zuchtorganisationen in erster Instanz zuständig ist, erscheint es nur konsequent und sinnvoll, auch die Aufgabe der Veröffentlichung primär an diese Behörde zu übertragen. Der Aufwand dafür muss als geringfügig und sogar als unumgänglich beurteilt werden, zumal diese Behörde aus Gründen der tierzuchtrechtlichen Überwachung ohnedies ständig über die aktuellen Daten der von ihr anerkannten Zuchtorganisationen im Überblick verfügen muss.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sind für das Land somit keine Mehrkosten zu erwarten.

EU-Konformität:

Der vorliegende Entwurf dient vorrangig der Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union und steht somit nicht im Widerspruch zu zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften.

Alternative:

Keine.

Konsultationsmechanismus:

Der vorliegende Entwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Bundesländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften.

Mitwirkung von Bundesorganen:

Dieser Entwurf enthält keine Bestimmungen, welche die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Bisher wurden die anerkannten Zuchtorganisationen von der Europäischen Kommission (EK) auf deren Website aufgrund der Meldungen der Mitgliedstaaten veröffentlicht. In Österreich wurden dazu die entsprechenden Daten von den zuständigen Tierzuchtbehörden an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) zur Meldung an die EK übermittelt. Das BMLFUW hat die Mitteilungen der Tierzuchtbehörden gesammelt und in Form einer österreichischen Gesamtaufstellung an die EK zur Veröffentlichung weitergeleitet.

Durch die Erlassung der Richtlinie 2008/73/EG zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und der Entscheidung der Kommission 2009/712/EG zur Umsetzung dieser Richtlinie wurde das System der Veröffentlichung geändert.

Nunmehr sollen die Mitgliedstaaten selber auf Basis von unionsrechtlichen (Mindest-) Vorgaben Listen der von ihnen anerkannten Zuchtorganisationen in der/den Amtssprache/n des betreffenden Mitgliedstaates und mit einem zusätzlich in englischer Sprache anzugebenden Titel (= Überschrift) erstellen, auf dem aktuellen Stand halten und den übrigen Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit über eine Website im Internet zur Verfügung stellen. Dadurch soll der Aufwand bei der EK reduziert und gleichzeitig der Aktualitätsgrad, aber auch der Informationsgehalt der bereitgestellten Informationen gesteigert werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen unter Berücksichtigung des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2010/0292 die Bestimmungen über das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen über die nach dem Bgld. TZG 2008 anerkannten Zuchtorganisationen gemeinschaftsrechtskonform nach den Vorgaben der Richtlinie 2008/73/EG und der Entscheidung 2009/712/EG unter Ergänzung spezieller innerstaatlicher tierzuchtrechtlicher Anforderungen umgesetzt werden, zumal dieser Bereich kompetenzmäßig der Tierzucht zuzuordnen ist.

Die ursprünglich angedachte und von den Ländern gemeinsam ins Auge gefasste Variante, in den Tierzuchtgesetzen der Länder gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG explizit die Mitwirkung des BMLFUW vorzusehen, das analog zur bisherigen Meldung von nach den Tierzuchtgesetzen der Länder anerkannten Zuchtorganisationen an die EK nunmehr im Interesse einer möglichst abgestimmten Vorgangsweise unter den Ländern zentral die Veröffentlichung im Sinne der neuen unionsrechtlichen Vorschriften vornehmen sollte, scheiterte. Der Bund hat im September 2010 im Rahmen bereits eingeleiteter Begutachtungsverfahren zur Änderung der Tierzuchtgesetze in einigen Bundesländern auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, VfSlg. 9536/1982 = Erkenntnis G 81/81 vom 9.10.1982, verwiesen, nach welchem die Mitwirkung oberster Bundesorgane im Sinne von Art. 97 Abs. 2 B-VG in Hinblick auf Art. 19 Abs. 1 B-VG ausgeschlossen ist. Eine landesgesetzlich vorgesehene Mitwirkung des BMLFUW im Rahmen der Veröffentlichung von Zuchtorganisationen ist daher nicht möglich.

Daher ist es erforderlich, eine Alternative zu dieser Variante zu wählen, die grundsätzlich der Behörde (dh. der Bgld. Landwirtschaftskammer als Tierzuchtbehörde erster Instanz, die auch für die Abwicklung der Anerkennungsverfahren von Zuchtorganisationen zuständig ist) die Verpflichtung auferlegt, die Veröffentlichung vorzunehmen.

Um weiterhin die ursprünglich angepeilte österreichische Gesamtlösung zur möglichst gemeinsamen Veröffentlichung aller in den Bundesländern anerkannten Zuchtorganisationen über eine zentrale Internetseite zu ermöglichen, soll der Tierzuchtbehörde erster Instanz ermöglicht werden, die Verpflichtung zur Veröffentlichung über einen Dritten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu erfüllen.

Damit kann erreicht werden, dass nicht jedes Bundesland auf Basis der landesrechtlichen Kompetenz „Tierzucht“ eine separate Veröffentlichung entsprechend der behördlichen Sitzzuständigkeit bei Zuchtorganisationen vornehmen muss, eine eigene Internetseite dafür einrichten und die Internetseite an die EK melden muss.

Damit wäre auch dem Zweck der unionsrechtlichen Regelung, der Öffentlichkeit (= insbesondere Tierzüchter, Zuchtorganisationen) und den Mitgliedstaaten (= insbesondere Tierzuchtbehörden aber auch der EK) auf einer Website eine Liste über alle tierzüchterisch wichtigen Grundinformationen zu Verfügung zu stellen, bestmöglich entsprochen.

Den Ländern bleibt es aber daneben für Zwecke der regionalen/zusätzlichen Information unbenommen, für eine entsprechende Veröffentlichung der Daten im Land zu sorgen. Auf Basis der vorgenommenen Regelungen erscheint es beispielsweise verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen, dass der Bund (zB das

BMLFUW) so wie bisher bei der zentralen Meldung der von „Österreich“ anerkannten Zuchtorganisationen an die EK für eine zentrale Veröffentlichung der in den Bundesländern anerkannten Zuchtorganisationen zur Verfügung steht.

Schließlich sollen mit dem vorliegenden Entwurf auch noch die Umsetzungshinweise hinsichtlich der vorgenommenen Umsetzung der Richtlinie 2008/73/EG, der Entscheidung 2009/712/EG und der Kodifikation der für reinrassige Zuchtrinder geltenden Unionsvorschriften durch die Richtlinie 2009/157/EG aktualisiert werden.

Da weiters für den Bereich der Rinder die Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden ist, hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie in kodifizierter Form neu erlassen (Richtlinie 2009/157/EG über reinrassige Zuchtrinder, ABl. Nr. L 323 vom 10.12.2009 S. 1). Diese kodifizierte Richtlinie gilt seit dem 2. Jänner 2010, bringt jedoch keine inhaltlichen Änderungen, sondern nur die Kodifizierung des bisherigen Rechtsbestandes, sodass keine inhaltlichen Änderungen des Bgld. TZG 2008 erforderlich sind.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden somit folgende Ziele verfolgt:

- Unter den Ländern abgestimmte und den speziellen Anforderungen im Landestierzuchtgesetz sowie den Anforderungen des Datenschutzgesetzes 2000 gerecht werdende Umsetzung der Richtlinie 2008/73/EG und der Entscheidung 2009/712/EG in der Form, dass nach dem Bgld. TZG 2008 anerkannte Zuchtorganisationen prinzipiell durch die für sie zuständige Tierzuchtbehörde erster Instanz (= Bgld. Landwirtschaftskammer) auf einer Internetseite zu veröffentlichen sind. Diese Behörde kann aber etwa zur gemeinsamen Veröffentlichung der Zuchtorganisationen durch mehrere oder sogar alle Bundesländer einen Dritten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung heranziehen und dadurch kann eine (möglichst) zentrale Veröffentlichung innerhalb von Österreich im Internet erreicht werden.
- Aktualisierung bei den Umsetzungshinweisen des Unionsrechts aufgrund der vorgenommenen Umsetzung bzw. Änderungen im Unionsrecht bei reinrassigen Zuchtrindern, ergänzend auch noch die Anpassung eines Verweises auf die aktuelle unionsrechtliche Regelung zur Identifizierung von Equiden.
- Erweiterung der Zuständigkeiten der Bgld. Landwirtschaftskammer nach dem Bgld. TZG 2008, indem die Bgld. Landwirtschaftskammer zur Tierzuchtbehörde erster Instanz im übertragenen Wirkungsbereich erklärt wird, soweit das Gesetz selbst nicht ausdrücklich eine andere Stelle zur ersten Instanz bestimmt.
- Redaktionelle Anpassungen bedingt durch die vorgenommenen inhaltlichen Änderungen und durch den Vertrag von Lissabon.

II. Besonderer Teil:

Zu Z 1 und 8:

Infolge Ergänzung des § 24 um die rein tierzuchtrechtliche Umsetzung der Regelungen der Richtlinie 2008/73/EG und der Entscheidung 2009/712/EG bedarf auch die Überschrift des Paragraphen sowohl im Inhaltsverzeichnis als auch im Gesetzestext selbst einer entsprechenden Ergänzung hinsichtlich der Veröffentlichung. Weiters wird eine sprachliche Anpassung an den Vertrag von Lissabon vorgenommen.

Zu Z 2, 3, 4, 9 und 11:

Durch den Vertrag von Lissabon kam es zu einer rechtlichen Fusion von EU und EG, so dass die „Europäische Gemeinschaft“ nicht mehr als Institution im eigenen Namen existiert und all ihre Funktionen von der EU übernommen werden.

In den genannten Ziffern soll eine sprachliche Anpassung an den Vertrag von Lissabon erfolgen, indem Bezugnahmen auf die Europäische Gemeinschaft durch solche auf die Europäische Union ersetzt werden.

Zu Z 5:

Da gemäß Art. 25 der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden mit Wirkung vom 1. Juli 2009 die Entscheidung 93/623/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1993 über das Dokument zur Identifizierung eingetragener Equiden (Equidenpass), geändert durch die Entscheidung 2000/68/EG der Kommission vom 22. Dezember 1999 zur Änderung der Entscheidung 93/623/EWG und zur Festlegung eines Verfahrens zur Identifizierung von Zucht- und Nutzequiden, aufgehoben worden ist, ist hier eine entsprechende Adaptierung an die neue Rechtslage vorzunehmen.

Über die Übergangsbestimmungen des Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 ist ohnedies geregelt, wie vor dem 1. Juli 2009 getätigte Identifizierungen rechtlich zu qualifizieren sind.

Zu Z 6 und 7:

Die Bgld. Landwirtschaftskammer wird zur Tierzuchtbehörde erster Instanz im übertragenen Wirkungsbereich erklärt, soweit durch das Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Stelle zur ersten Instanz bestimmt wird.

Zu Z 10:

Die Veröffentlichung der anerkannten Tierzuchtorganisationen soll - nicht nur aus Gründen der Kompetenz - vorrangig der Bgld. Landwirtschaftskammer als Tierzuchtbehörde erster Instanz obliegen. Eine möglichst zentrale Veröffentlichung durch mehrere (= mindestens zwei) oder alle Bundesländer soll auf Basis der Regelungen im § 24 möglich sein, da als „Erfüllungsgehilfe“ auch ein Dritter herangezogen werden kann. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und da ein hoheitliches Handeln hier nicht zwingend verfassungsrechtlich gefordert ist, wird festgelegt, dass die Tierzuchtbehörde hier mit Mitteln des Privatrechts agieren kann.

Daher wird zur näheren Ausgestaltung der gegenseitigen Verhältnisse - der Rechte und Pflichten - mit dem Dritten ein Vertrag erforderlich sein. Auf eine Entgeltlichkeit kommt es dabei nicht an. In allen Fällen bleibt aber tierzuchtrechtlich Verpflichteter die Tierzuchtbehörde erster Instanz, der sämtliches Fehlverhalten des privatwirtschaftlich herangezogenen Dritten zuzurechnen ist.

Im Übrigen kann auch eine Zweckmäßigkeit zur Heranziehung eines Dritten zur Veröffentlichung durch andere Umstände begründet werden. Insgesamt ist eine allfällige Beteiligung des Bundes im Bereich der Veröffentlichung von Zuchtorganisationen nicht ausgeschlossen. Überdies wird eine zentrale Stelle zur Veröffentlichung für ganz Österreich als zweckmäßig und sinnvoll angesehen. Die Schaffung dieser Möglichkeit ist auch als im Einklang stehend mit den Zielen der unionsrechtlichen Vorgaben zu betrachten.

Die Tierzuchtbehörde erster Instanz (Bgld. Landwirtschaftskammer) wird dem Dritten gegenüber verpflichtet sein, alle erforderlichen Daten zur Veröffentlichung zukommen zu lassen. Um aus Budgetgründen allfällige Manipulationskosten so gering wie möglich zu halten, werden daher die Daten vorrangig in elektronischer Form so zu übermitteln sein, dass die Daten ohne großen Bearbeitungsaufwand und zur Vermeidung von Fehlerquellen ohne weiteres verarbeitet und veröffentlicht werden können.

Im Falle gemeinsamer Veröffentlichung durch mehrere oder alle Bundesländer wird für ein reibungsloses Zusammenwirken von den Tierzuchtbehörden und dem Dritten zur vorausschauenden gemeinsamen Abstimmung der Erfordernisse für die Veröffentlichung und ein einheitliches Erscheinungsbild im Internet speziell in der Startphase eine besondere Koordinierung erforderlich sein. Sobald sich die Gepflogenheiten eingespielt haben, wird dies nur mehr im Anlassfall notwendig sein.

Den Dritten muss im Rahmen einer Vereinbarung auch die Verpflichtung treffen, die veröffentlichten Daten nach Maßgabe der von den Tierzuchtbehörden übermittelten Änderungsmeldungen zu aktualisieren. Der Dritte wird ohne Zustimmung der zuständigen Tierzuchtbehörde nicht zu berechtigen sein, selbständig inhaltlich relevante Änderungen im Datenmaterial vorzunehmen. Kommen dem Dritten etwa aufgrund von eigenen Wahrnehmungen oder Meldungen von Außen Zweifel über die Richtigkeit (Aktualität) von Daten, wird er vertraglich verpflichtet werden müssen, die zuständige Tierzuchtbehörde um Klarstellung zu ersuchen. In jedem Fall wären aber allfällige Einschreiter an die zuständige Tierzuchtbehörde zu verweisen.

Die Formulierung „auf dem aktuellen Stand zu halten“ enthält implizit die Anordnung, Daten, die durch neue Daten überholt sind, durch diese zu ersetzen, sodass die überholten Daten nicht mehr aufscheinen. Auf diese Weise soll ein „Datenfriedhof“ von Informationen im Internet vermieden werden. Im Einzelfall, insbesondere bei Widerruf der Anerkennung einer Zuchtorganisation oder bei der freiwilligen Einstellung der züchterischen Tätigkeit, kann es jedoch für die interessierten Verkehrskreise von Interesse sein, dass bestimmte, mittlerweile historische Informationen über die Zuchtorganisation für eine gewisse Dauer, in der zB als Folge der Beendigung der Tätigkeit noch Abwicklungsgeschäfte zu erwarten sind, veröffentlicht bleiben. Aus diesem Grund wird die Ermächtigung zur Beibehaltung der Veröffentlichung aufgenommen, wenn es zur Information der interessierten Verkehrskreise zweckmäßig erscheint. Allerdings soll in einem solchen Fall ein Hinweis angebracht werden, der zum Ausdruck bringt, dass die Angaben nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen (zB bei der Beendigung der Betreuung einer bestimmten Rasse durch eine Zuchtorganisation der Hinweis, dass die diesbezügliche Anerkennung mit einem bestimmten Stichtag geendet hat). Die weite Umschreibung des Tatbestandes soll eine den jeweiligen Bedürfnissen angepasste flexible Handhabung ermöglichen.

Da dem räumlichen Tätigkeitsbereich einer Zuchtorganisation im Bgld. TZG 2008 besondere tierzuchtrechtliche Bedeutung (siehe zB § 8 Abs. 3 Bgld. TZG 2008) zukommt, ist dieser gesondert für jede Rasse

auszuweisen. Um es explizit für die interessierten Kreise, die Öffentlichkeit, die anderen Mitgliedstaaten aber auch die EK klar zustellen, erscheint es weiters angebracht - unabhängig davon, ob die Veröffentlichung durch die Behörde oder über einen Dritten erfolgt, - die jeweils zuständige Tierzuchtbehörde erster Instanz samt Anschrift und Erreichbarkeit anzuführen.

Allfällig von der Behörde zur Veröffentlichung von Zuchtorganisationen herangezogene Dritte gelten als Dienstleister im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000.

Um den Erfordernissen an eine flexible und praxisgerechte Anpassung der Veröffentlichung (auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht) gerecht zu werden, ist vorgesehen, dass die Landesregierung eine Verordnung zur Adaptierung an die tierzüchterischen bzw. behördlichen Erfordernisse erlassen kann (siehe § 26 Abs. 1 Z 17 des Entwurfs).

In Anhang III der Entscheidung 2009/712/EG sind nähere Vorgaben enthalten, die als Mindestvorgaben bei der Veröffentlichung zu beachten sind, insbesondere dass der Titel (= Überschrift) der jeweiligen Informationsseite auch auf Englisch anzugeben ist. Darüber hinausgehende Angaben brauchen nur in Deutsch verfasst werden. Wenn es notwendig erscheint, können diese Angaben ergänzend auch noch in englischer Sprache abgefasst werden, um interessierten ausländischen Züchterinnen und Züchtern oder Behörden den Informationszugang zu erleichtern.

Durch die neue Form der Veröffentlichung soll erreicht werden, dass speziell der Aktualisierungsgrad und der Informationswert im Internet spürbar erhöht wird. Einem herangezogenen Dritten werden daher Meldungen/Änderungsmeldungen ohne unnötigen Aufschub zu erstatten sein. Meldungen in periodisch fixierten längeren Zeitabständen sind daher grundsätzlich mit dem neuen Meldesystem nicht vereinbar.

Veröffentlichungen von Sachverhalten, die nicht in die Zuständigkeiten der Tierzucht fallen, sind vom vorliegenden Entwurf nicht erfasst und sind vom jeweils zuständigen Kompetenzträger in den jeweils einschlägigen Materiengesetzen zu regeln.

Zu Z 12:

Mit der Verordnungsermächtigung der Landesregierung soll eine Möglichkeit geschaffen werden, auf tierzüchterische und tierzuchtbehördliche Anforderungen bei Umfang und Inhalt der zu veröffentlichenden Daten flexibel reagieren und Anpassungen vornehmen zu können, ohne den Gesetzgeber zu bemühen.

Zu Z 13:

Die Richtlinie 2009/157/EG selbst beinhaltet als kodifizierte Fassung der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder keine Umsetzungsverpflichtung. Es erscheint aber zweckmäßig, die Richtlinie dennoch in den Umsetzungshinweis aufzunehmen.

Infolge der Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Veröffentlichung der nach dem Bgld. TZG 2008 anerkannten Zuchtorganisationen im § 24 werden auch die Richtlinie 2008/73/EG und die Entscheidung 2009/712/EG ausdrücklich in den Umsetzungshinweis aufgenommen.

Zu Z 14:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.